

Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 21. Januar 2010¹

i.d.F. folgender Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam:

- 1. Änderungssatzung vom 18. März 2010**
- 2. Änderungssatzung vom 21. April 2010**
- 3. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2010**
- 4. Änderungssatzung vom 30. Januar 2013**
- 5. Änderungssatzung vom 26. Februar 2014**
- 6. Änderungssatzung vom 20. April 2016**

- Lesefassung -

Vom 20. April 2016²

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26/59), in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor- Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 92), am 30. Januar 2013 folgende Ordnung erlassen:³

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Module
- § 12 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen
- § 12a Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 12b Termine und Fristen der Prüfungen
- § 13 Benotung und Bewertung
- § 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 17 Säumnis
- § 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

II. Bachelorstudium

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 21 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 22 Masterarbeit

IV. (gestrichen)

- § 23 (gestrichen)
- § 24 (gestrichen)

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen

Anlage 2: Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle lehramtsbezogenen Bachelor-⁴ und Masterstudiengänge⁵ einschließlich Ergänzungs- und Erweiterungsstudiengänge an der Universität Potsdam nach der Verordnung über die

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Februar 2010.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

³ Im gesamten Text wird für Berufs- und Personenbezeichnungen jeweils die männliche Sprachform verwendet.

⁴ Die Bachelorstudiengänge für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) und für das Lehramt an Gymnasien (LG) wurden aufgehoben (AmBek. UP Nr. 1/2016 S. 47). Es gilt die Neufassung der Ordnung für die Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Potsdam vom 28. September 2011 (AmBek. UP Nr. 20/11 S. 855).

⁵ Das Masterstudium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) und für das Lehramt an Gymnasien (LG) muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein (§ 18 Abs. 4 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 45]) i.V.m. § 18 Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 45])).

Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung (BaMaV)) vom 21. September 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 29], S.502).

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei Stufen: einem Bachelor- und einem Masterstudium. Die in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Studiumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP) gemäß § 10.

(2) Die Gliederung des Studiums richtet sich nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) und den Bestimmungen der BaMaV. Für die Wahl der Fächerkombination gilt entsprechend § 24 Abs. 2 bis 6 und § 29 Abs. 2 bis 4 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO).

(3) Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium

1. Fach	69 LP
2. Fach	70 LP*
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

* Im Fall der Schwerpunktsetzung Primarstufe (LSIP/SP) werden an Stelle des 2. Faches zwei Fächer im Umfang von je 35 LP gewählt.

Masterstudium

1. Fach	14 LP
2. Fach	6 LP*
Erziehungswissenschaften (inklusive 1 LP Sprecherziehung)	25 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Masterarbeit	15 LP
Schulpraktische Studien	20 LP
Insgesamt	90 LP

* Im Fall der Schwerpunktsetzung Primarstufe werden an Stelle des 2. Faches zwei Fächer im Umfang von je 3 LP gewählt.

Das Studium des 1. und 2. Faches schließt die fachdidaktischen Anteile und die berufsfeldbezogenen Fachmodule gemäß § 6 der BaMaV mit ein.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (LG) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium

1. Fach	89 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

Masterstudium

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften (inklusive 1 LP Sprecherziehung)	30 LP
Masterarbeit	20 LP
Schulpraktische Studien	20 LP
Insgesamt	120 LP

Das Studium des 1. und 2. Faches schließt die fachdidaktischen Anteile und die berufsfeldbezogenen Fachmodule gemäß § 7 der BaMaV mit ein.

(5) Das Studium umfasst Schulpraktische Studien entsprechend §§ 4 und 5 BaMaV.

Innerhalb des Bachelor-Studiengangs sind

1. ein Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen (LG und LSIP) oder ein semesterbegleitendes integriertes Eingangspraktikum (nur LSIP/SP),
2. ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern im Umfang von drei Wochen sowie
3. fachdidaktische Tagespraktika zu absolvieren.

Innerhalb des Master-Studienganges sind

1. vor Beginn des Schulpraktikums ein psychodiagnostisches Praktikum im Umfang von einer Woche und
2. ein Schulpraktikum im Umfang von vier Monaten zu absolvieren. Das Schulpraktikum wird vom Zentrum für Lehrerbildung im Zusammenwirken mit den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften inhaltlich und organisatorisch verantwortet.

Die Organisation der Schulpraktischen Studien wird in der Praktikumsordnung für das Bachelor- bzw. für das Masterstudium geregelt.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen garantieren die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation in unterschiedlichen Prüfungsformen. Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (180 LP) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die Regelstu-

dienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei Semester (90 LP) und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester (120 LP) jeweils einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft, indem es grundlegende berufliche Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovation in den Erziehungswissenschaften und Fachwissenschaften (einschließlich der Fachdidaktiken) vermittelt.

(2) Das Lehramtsstudium befähigt dazu, auf erziehungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen zu arbeiten. Es befähigt die Studierenden ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(3) Das Lehramtsstudium stellt mit den in ihm vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. Es orientiert sich an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) Die berufspraktischen Studien werden vorrangig als Schulpraktika durchgeführt. Soweit die Schulpraktika der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Orientierung dienen, werden sie in das erziehungswissenschaftliche Studium, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen Studien einbezogen.

(5) Die erziehungswissenschaftlichen Studien vermitteln allen Studierenden neben den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auch sonderpädagogisches Orientierungswissen.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen regeln Näheres zur Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 5 formulierten Ziele.

§ 5 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Fakultät des ersten Faches die Grade „Bachelor of Education“ („B.Ed.“) bzw. „Master of Education“ („M.Ed.“). Die Verleihung des Grades erfolgt nur, wenn zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung die Im-

matrikulation in dem entsprechenden Studiengang an der Universität Potsdam vorgelegen hat.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienfächer, für die Fächer und Lernbereiche gemäß § 6 Abs. 2 LPO, den primarstufenspezifischen Bereich sowie den erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang wird von den jeweiligen Fakultätsräten je ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer des Faches, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der zuständige Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen der Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung der Ordnung für den jeweiligen Studiengang,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der LP (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Festsetzung der Teilnehmerzahl und Regelungen zur Anwesenheit zur jeweiligen Lehrveranstaltung (Grundlagen sind dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft und die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen. Die Anwesenheit selbst ist nicht Teil, sondern ggf. Voraussetzung der Leistungserfassung),
4. die Bestellung der Modulbeauftragten,
5. die Aktualisierung und Veröffentlichung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch),

6. regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
7. Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen einer Behinderung/chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung/chronischen Krankheit des Studierenden die Behinderung/chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen

Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 finden auch auf Spitzensportler Anwendung. Als Spitzensportler gilt, wer sich im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befindet.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen sehen vor, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden kann. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbgHG.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.

(3) Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die Beweislast, dass ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Leistungen, die während der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Rah-

men einer Nebenhörerschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden. Die Nebenhörerschaft ist entsprechend der Anforderungen der anderen Hochschule nachzuweisen, soweit die jeweils zuständige Fakultät der Universität nach Vereinbarung mit der anderen Hochschule nicht auf den Nachweis verzichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf Grundlage dieser Informationen.

(6) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und der Benotung angerechnet.

(7) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden im Sinne von Absatz 7 umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei unbenoteten Leistungen ist eine Note festzulegen, sofern die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam eine Benotung vorsieht.

(8) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) ist nicht möglich. Bei teilbaren Leistungen können einzelne Leistungen auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen angerechnet werden.

(9) Sieht die fachspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem gemäß Absatz 2 zuständigen Prüfungsaus-

schuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(10) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(11) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul vorsieht.

(3) Näheres zur Prüfungsbefugnis bei Abschlussarbeiten regeln die § 20 Abs. 9 und § 22 Abs. 10.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte. Die passive Anwesenheit ist nicht maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten. Anwesenheitslisten sind sanktionslos.

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

§ 11 Module

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Module umfassen in der Regel 6 bis 18 LP; näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen.

(2) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss ein Modulbeauftragter bestellt. Die konkreten Aufgaben der Modulbeauftragten werden in den fachspezifischen Ordnungen geregelt

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Kompetenzen,
- Lehrformen,
- Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten),
- Leistungspunkte und Notenvergabe,
- Häufigkeit des Angebots dieses Moduls,
- Arbeitsaufwand,

- Dauer des Moduls.

(4) Die Module werden in Modulararten (Grund/Basis-, Aufbau- und Vertiefungs-/Erweiterungsmodule) gegliedert und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Die Studierbarkeit der Studienfächer ist durch Studienverlaufspläne zu dokumentieren. Sie zeigen eine mögliche Abfolge aller Lehrveranstaltungen bzw. Module innerhalb der Regelstudienzeit eines Studienganges auf.

(5) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte gelten unabhängig von der Verwendung für einen bestimmten Studiengang für alle Teilnehmenden.

(6) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul, das weder ein Pflicht- noch ein gewähltes Wahlpflichtmodul in diesem Fach ist, ersetzt werden.

§ 12 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen

(1) Der Leistungserfassungsprozess dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als Teilen von Modulen kann ein Leistungspunkumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Fällen können einzelne Modulprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, insbesondere wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.

(4) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Studienbüro der Universität Potsdam die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

(5) Studienbüro im Sinne dieser Ordnung ist das zentrale Studienbüro der Universität Potsdam.

§ 12a Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

(2) Das Erbringen von Prüfungsleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch die bzw. den Studierenden und die Zulassung durch die Dozentin bzw. den Dozenten, im Fall des Absatz 5 oder der bzw. des Modulbeauftragten im Fall des Absatz 4 voraus. Die Entscheidung über die Zulassung muss innerhalb von einer Woche nach Ende des Anmeldezeitraums dem bzw. der Studierenden mitgeteilt werden.

(3) Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das Campusmanagementsystem, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. die Erziehungswissenschaften und den Primarstufenspezifischen Bereich zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich.

(4) Bei den Modulprüfungen, die nicht unmittelbar einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, legt die bzw. der Modulbeauftragte den Prüfungszeitpunkt spätestens sechs Wochen vor der Prüfung fest. Die Anmeldung nach Absatz 2 erfolgt spätestens am achten Kalendertag vor dem Prüfungszeitpunkt. Eine spätere Anmeldung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Eine erfolgte Anmeldung kann bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten Anmeldung und Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen bleiben jedoch gültig. Bei Hausarbeiten legt die bzw. der Modulbeauftragte die Anmeldefristen fest.

(5) Bei der Lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungserfassung erfolgt die Anmeldung nach Absatz 2 durch die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Anmeldung außerhalb des Belegungs-

und Anmeldezeitraums ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann innerhalb einer Frist (Rücktrittsfrist), zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Der Rücktritt ist nach erbrachter Prüfungsleistung ausgeschlossen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten fristgerechten Anmeldung und einer Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen bleiben jedoch gültig. Bei geblockten Lehrveranstaltungen kann die Dozentin bzw. der Dozent abweichende Fristen für die Belegung und den Rücktritt festlegen.

(6) Der Zeitraum für die fristgemäße Belegung/Anmeldung (Anmelde- und Belegungszeitraum) und die Rücktrittsfrist nach Absatz 5 werden von der Kommission für Lehre und Studium der Universität Potsdam (LSK) rechtzeitig für jedes Semester festgelegt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht; er soll zudem in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Die Fristbestimmung muss angemessene Regelungen für Studierende enthalten, die sich erst im Nachrückverfahren oder aus sonstigen nicht von ihnen zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf der allgemeinen Immatrikulationsfrist immatrikulieren können.

§ 12b Termine und Fristen der Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen sechs Wochen liegen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistungen ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das Campusmanagementsystem einzupflegen, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. die Erziehungswissenschaften und den Primarstufenspezifischen Bereich zur Verfügung steht. Sofern das Campusmanagementsystem nicht zur Verfügung steht, ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich dem Studienbüro mitzuteilen.

(3) Für Abschlussarbeiten gelten die §§ 20 und 22.

§ 13 Benotung und Bewertung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

- 1,0 wenn mindestens 90 %
- 1,3 wenn mindestens 80 %
- 1,7 wenn mindestens 70 %
- 2,0 wenn mindestens 60 %
- 2,3 wenn mindestens 50 %
- 2,7 wenn mindestens 40 %
- 3,0 wenn mindestens 30 %
- 3,3 wenn mindestens 20 %
- 3,7 wenn mindestens 10 %
- 4,0 wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl nach Satz 1 hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden. Für das Bestehen einer Studienleistung, die in Form einer Multiple-Choice-Prüfung abgenommen wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F,
wobei „A“ der 1,0, „D“ der 4,0 und „F“ der 5,0 entspricht.

(6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wieder-

holungsversuch (§ 15 Abs. 1) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist der letzte Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung stets durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu bewerten.

(8) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(9) Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist eine mündliche Prüfungsleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad, eine vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang abgelegt hat.

(10) Soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält, ergibt sich die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, folgendermaßen:

1. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.
2. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, ergibt sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.

§ 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnoten durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Die fachspezifischen Ordnun-

gen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die jeweilige Note des Faches, des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges und gegebenenfalls des primarstufenspezifischen Bereichs ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller jeweils zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des jeweiligen Abschlusses ergibt sich durch die Noten der Fächer, des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges und gegebenenfalls des primarstufenspezifischen Bereichs und die Note der Abschlussarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; die fachspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Wichtung für die Abschlussarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 4 wird eine relative Note (ECTS-Grade) vergeben. Dabei ist die folgende Zuordnung zu Grunde zu legen:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

der Referenzgruppe. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Jahrgänge als Kohorte (Referenzgruppe) zu erfassen. Die Referenzgruppe muss mindestens 10 Studierende umfassen. Auf die Erfassung des aktuellen Abschlussjahrgangs wird verzichtet. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und/oder gibt es keine vorhergehenden Abschlussjahrgänge, kann die Referenzgruppe entsprechend der Fachbereichsgliederung des Statistischen Bundesamtes auch studiengangübergreifend gebildet werden. Wird auch in diesem Fall die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und kommt auch die Bildung einer studiengangübergreifenden Referenzgruppe nicht in Betracht, werden die ECTS-Grades nach folgender Zuordnung vergeben:

Ge-samtno-te (Abs. 5)	ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Bezeichnung
1,0 – 1,5	A	excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	good	gut
3,1 – 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	sufficient	ausreichend

(6) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum gesamten Studiengang wird vom Studienbüro unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet das Studienbüro.

(7) Sofern nach der fachspezifischen Ordnung Wahlpflichtmodule vorgesehen sind und die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteumfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Gesamtnote die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erstmals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge können die fachspezifischen Ordnungen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfung (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit, jeweils einschließlich der in dieser bzw. der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung vorgesehenen Disputation) im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Absatz 1 Satz 3 bleibt davon unberührt. Die Inanspruchnahme eines Freiversuchs muss spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausdrücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagementsystem als solche beim Studienbüro angezeigt werden; dies gilt auch, wenn die entsprechende Prüfung bestanden wurde. Pro Modul kann nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur möglich, wenn die Leistung im

Wege des Freiversuchs erbracht wurde. In diesem Fall kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Prüfungsergebnis.

(3) Ist eine Kompensation gemäß § 14 Abs. 1 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-/ Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um ein Wahlpflichtmodul, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5) Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen setzt eine Anmeldung und Zulassung nach § 12a Abs. 2 voraus. Soweit die fachspezifische Ordnung nichts anderes regelt, setzt die Wiederholung von Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung stehen, eine nochmalige Belegung der und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nicht voraus.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, war die letzten beiden Semester an der Universität Potsdam immatrikuliert und liegen alle in den fachspezifischen Ordnungen geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis sowie das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgeben.

(3) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs und dem zuständigen Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Säumnis

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Das Studienbüro stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer mit. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung

teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Studierende die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt oder die Bearbeitungszeit verlängert. Die Teilnahme an dem neuen Termin setzt eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung voraus.

§ 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen der- bzw. desselben Kandidaten ablehnen.

3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin/der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin/der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Absatz 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.
6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu

begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) vom 20. Oktober 2010 geregelt.

(7) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten schriftlichen Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

II. Bachelorstudium

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife gemäß § 8 Abs. 2 BbgHG oder eine geeignete Berufsausbildung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BbgHG. Über die Eignung der Berufsausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Studium kann in den fachspezifischen Ordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung und/oder studiengangbezogener Fähigkeiten gefordert werden. Unberührt davon bleiben weitere in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen zu regelnde Möglichkeiten und Einschränkungen des Hochschulzugangs gemäß § 8 Abs. 4 ff BbgHG.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs erstellt wird. Sie wird in der Regel im Erstfach studienbegleitend geschrieben und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Nach Erreichen der in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit hat der Studierende An-

spruch auf die Vergabe eines Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem Studienbüro der Universität Potsdam in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt maximal sechs Monate. Die Bearbeitung kann semesterübergreifend erfolgen und ist zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes (Vorlesungszeit) des letzten Bachelorsemesters abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Wird die Abschlussarbeit per Post versandt, gilt die Arbeit als fristgerecht beendet, soweit sie den Poststempel von spätestens dem Abgabetermin aufweist. Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.

(5) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 17 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(6) Die Bachelorarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist, die übrigen Regelungen des § 20 gelten sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als

Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Bachelorarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 14 Tagen von zwei Prüfern vorläufig mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen und spätestens innerhalb von vier Wochen von beiden Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer – in der Regel der erste Prüfer – die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben muss. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 13. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. Der zweite Prüfer hat die Möglichkeit, ein eigenes Gutachten zu erstellen oder die Arbeit mitzuzeichnen. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit erfolgen.

(11) Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Masterstudium

§ 21 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium sind:

1. ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss nach den §§ 6 bis 9 der BaMaV in Verbindung mit §§ 2 und 5 dieser Ordnung,
2. der Nachweis einer auf das Masterstudium bezogenen Studienberatung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BaMaV und
3. die Immatrikulation an der Universität Potsdam zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) am 1. Juni 2013 in einem Lehramtsstudium gemäß § 5a des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242; zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59)) in Verbindung mit der BaMaV oder der Abschluss eines entsprechend geregelten Lehramtsstudiums vor dem 1. Juli 2013 nach Buchstabe a).

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Potsdam einzureichen, das auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen über die Zulassung entscheidet.

(3) Im Falle der Einführung von kapazitätsbedingten Zulassungsbeschränkungen zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist das Verfahren der Zulassung in einer Zulassungsordnung unter Anwendung des § 2 Abs. 2 der BaMaV zu regeln.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus einem Fach, der Fachdidaktik, der Erziehungswissenschaften oder ggf. des Primarstufenspezifischen Bereiches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Nach Erreichen der in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit hat der Studierende Anspruch auf die Vergabe eines Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses und ist dem Studienbüro der Universität Potsdam in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Studienbüro aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema der Arbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren, der inklusive der Disputation bzw. des Kolloquiums 15 (LSIP) bzw. 20 LP (LG) umfasst. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Studienbüro. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet. Wird die Abschlussarbeit per Post versandt, gilt die Arbeit als fristgerecht beendet, soweit sie den Poststempel von spätestens dem Abgabetermin aufweist. Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 17 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(7) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch in englische Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten

(8) Die Masterarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzel-

nen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 21 gelten sinngemäß.

(9) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern zu benoten, wobei einer der Prüfer – in der Regel der erste Prüfer – die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben muss. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Zur Verteidigung der Arbeit kann der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation oder ein Kolloquium ansetzen. Die Disputation bzw. das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu 25% in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein; näheres regelt die fachspezifische Ordnung.

IV. (*gestrichen*)

§ 23 (*gestrichen*)

§ 24 (*gestrichen*)

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das mangelhafte Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem mangelhaften Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 12 Abs. 4 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ausgesondert.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert werden, deren fachspe-

zifische Ordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen wird.

(2) Alle vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen sind bis zum 31. März 2011 den Bestimmungen dieser Ordnung anzupassen. Bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten gelten sie weiterhin in allen ihren Bestimmungen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung außer Kraft treten.

(4) Diese Ordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 30. Januar 2013 ist ab dem 1. April 2013 anzuwenden.

§ 28 Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Studienordnungen treten mit Ablauf des 30. Septembers 2022 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen BA-Studiengängen

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LG)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (89 LP)	15	15	15	15	15	14
Fach 2 (70 LP)	12	12	12	12	12	10
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LSIP)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (69 LP)	12	12	12	12	12	9
Fach 2 (70 LP)	12	12	12	12	12	10
Primarstufenspezifischer Bereich (20 LP)	3	3	3	3	3	5
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LSIP/SP)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (69 LP)	12	12	12	12	12	9
Fach 2 (35 LP)	6	6	6	6	6	5
Fach 3 (35 LP)	6	6	6	6	6	5
Primarstufenspezifischer Bereich (20 LP)	3	3	3	3	3	5
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Anlage 2: Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen MA-Studiengängen

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LG)				
Studienbereich (LG)	Fachsemester			
	1	2	3	4
Fach 1 (25 LP)	15	10	-	-
Fach 2 (25 LP)	15	10	-	-
Erziehungswissenschaften (30 LP)	-	10	10	10
Schulpraktikum (20 LP)			20	
Masterarbeit (20 LP)				20
Gesamt (120 LP)	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LSIP)			
Studienbereich (LSIP)	Fachsemester		
	1	2	3
Fach 1 (14 LP)	12	-	2
Fach 2 (6 LP)	3	0	3
Primarstufenspezifischer Bereich (10 LP)	5	5	
Erziehungswissenschaften (25 LP)	10	5	10
Schulpraktikum (20 LP)		20	
Masterarbeit (15 LP)			15
Gesamt (90 LP)	30	30	30

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LSIP/SP)			
Studienbereich (LSIP)	Fachsemester		
	1	2	3
Fach 1 (14 LP)	12	-	2
Fach 2 (3 LP)	3		
Fach 3 (3 LP)			3
Primarstufenspezifischer Bereich (10 LP)	5	5	
Erziehungswissenschaften (25 LP)	10	5	10
Schulpraktikum (20 LP)		20	
Masterarbeit (15 LP)			15
Gesamt (90 LP)	30	30	30